

Finanzamt	<input type="checkbox"/> Anlage zur Feststellungserklärung KSt 1 F	2011
Steuernummer	<input type="checkbox"/> Anlage zum Feststellungsbescheid	
Steuerpflichtiger		
<p>Nur in den Fällen, in denen ein Antrag nach § 34 Abs. 16 KStG gestellt wurde: Ermittlung des fortgeschriebenen Endbetrags i. S. des § 36 Abs. 7 KStG aus dem Teilbetrag i. S. des § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG 1999¹⁾ – EK 02 (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG)</p> <p style="text-align: center;">zum _____ 2011</p>		
<input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 16 Satz 1 KStG für die Weiteranwendung der §§ 38 und 40 KStG in der am 27.12.2007 geltenden Fassung lagen während des ganzen Wirtschaftsjahres vor.		48.260 ja = 1, nein = 2

Zeile	Beschreibung	Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen EUR	Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen EUR
1	Bestand gem. § 38 Abs. 1 Satz 1 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wj.		48.170
1a	Davon ab: Betrag lt. Zeile 13b des Vordrucks KSt 1 F - 38 zum Schluss des vorangegangenen Wj.		48.270
1b	Zwischensumme		
2	im Wj. erbrachte Leistungen, für die eine KSt-Erhöhung in Betracht kommt (Summe der Beträge lt. Zeilen 13 bis 16, 17a der Anlage WA und Zeile 9 des Vordrucks KSt 1 F - 27/28)		
2a	Nur bei Genossenschaften: In Zeile 2 enthaltene Beträge aus der Rückzahlung von Geschäftsguthaben an ausscheidende Mitglieder, soweit es sich dabei nicht um Nennkapital i. S. des § 28 Abs. 2 Satz 2 KStG handelt und soweit der unbelastete Teilbetrag nicht infolge der Umwandlung einer Körperschaft, die nicht Genossenschaft i. S. des § 34 Abs. 13e KStG ist, übergegangen ist (§ 38 Abs. 1 Satz 6 und 7 i. V. mit § 34 Abs. 13e KStG)	48.150	
2b	Nur bei steuerbefreiten Genossenschaften: Von dem Betrag lt. Zeile 2a sind bereits in dem Betrag lt. Zeilen 20 u. 20a d. Anlage WA enthalten	48.219	
2c	Zwischensumme		
3	Ausschüttbarer Gewinn (Betrag lt. Zeile 13 des Vordrucks KSt 1 F)	-	
4	Verbleibender Bestand des EK 02 zum Schluss des vorangegangenen Wj. (Betrag lt. Zeile 1b), höchstens jedoch Betrag lt. Zeile 3	+	
5	Zwischensumme		
6	Wenn Eintragungen in Zeile 20 und/oder Zeile 20a der Anlage WA vorhanden: Niedrigerer Betrag aus Zeilen 5 und 1b x (Summe der Beträge lt. Zeilen 20 und 20a der Anlage WA - Betrag lt. Zeile 2b) Betrag lt. Zeile 2c	-	
7	Zwischensumme		
8	Wenn Zwischensumme in Zeile 7 Vorspalte positiv: Zwischensumme in Zeile 7 Vorspalte, höchstens 7/10 des Betrages lt. Zeile 7 Hauptspalte		-
9	KSt-Erhöhung: 3/7 des Betrages aus Zeile 8 - mit zu erfassen in Zeile 77a des Vordrucks KSt 1 A		-
10	Zugang durch Verschmelzung (§ 40 Abs. 1 KStG 2006 ²⁾) (wenn die übertragende Körperschaft ebenfalls den Antrag nach § 34 Abs. 16 KStG gestellt hatte)		48.171
11	Zugang durch Auf- oder Abspaltung (§ 40 Abs. 2 KStG 2006) (wenn die übertragende Körperschaft ebenfalls den Antrag nach § 34 Abs. 16 KStG gestellt hatte)		48.172
12	Zwischensumme		
13	Abgang durch Abspaltung (§ 40 Abs. 2 KStG 2006) gem. Prozentsatz in Zeile 47 des Vordrucks KSt 1 F - 27/28		
13a	Anteil des Betrages aus Zeile 13, der auf eine übernehmende Körperschaft entfällt, die den Antrag nach § 34 Abs. 16 KStG ebenfalls gestellt hat, und / oder der auf einem Vermögensübergang im Sinne der Zeile 34 entfällt, 48.213 in Höhe von _____ %	-	
13b	Anteil des Betrages aus Zeile 13, der auf eine übernehmende Körperschaft entfällt, die den Antrag nach § 34 Abs. 16 KStG nicht gestellt hat, § 34 Abs. 16 Satz 6 KStG - mit zu erfassen in Zeile 8 des Vordrucks KSt 1 F		-
14	Verbleibendes EK 02 gem. § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG = Anfangsbestand für die Entwicklung des EK 02 des Folgejahres - mit zu erfassen in Zeile 8 des Vordrucks KSt 1 F		

¹⁾ KStG 1999 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 4. 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. 7. 2000 (BGBl. I S. 1034).
²⁾ KStG 2006 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4144) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. 12. 2006 (BGBl. I S. 2782).

Steuernummer

Zeile	Nachrichtlich:	Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen EUR
15	Schlussverteilung des Vermögens bei Liquidation (einschließlich Nennkapital-Rückzahlung): Eigenkapital lt. Liquidations-Schlussbilanz (nach Berücksichtigung der eintretenden KSt-Erhöhung) (= als für eine Ausschüttung verwendet geltender Betrag i. S. des § 40 Abs. 4 Satz 1 KStG 2006; Summe der Beträge lt. Zeilen 18 und 19 der Anlage WA)	48.183
16 und 17 frei 18	Ausschüttbarer Gewinn i. S. des § 27 Abs. 1 Satz 5 KStG zum Zeitpunkt der Liquidations-Schlussbilanz (Betrag lt. Zeile 62 des Vordrucks KSt 1 F - 27/28)	-
19	zuzüglich Betrag lt. Zeile 14, höchstens jedoch Betrag lt. Zeile 18	+
20	Summe	
21	Wenn Betrag lt. Zeile 20 positiv: $\frac{3}{7}$ des Betrages lt. Zeile 20, höchstens jedoch $\frac{3}{10}$ des Betrages lt. Zeile 14	
22	Abzüglich Anteil, der auf Leistungen i. S. des § 38 Abs. 3 KStG entfällt, in Höhe von <input type="text" value="48.177"/> %	-
23	KSt-Erhöhung – mit zu erfassen in Zeile 77a des Vordrucks KSt 1 A	

Ermittlung der KSt-Erhöhung

bei Verschmelzung, Auf- oder Abspaltung auf eine oder Formwechsel in eine Personengesellschaft / natürliche Person (§ 10 UmwStG 2006, §§ 9 und 16 UmwStG)

oder

bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht durch Verlegung des Sitzes oder des Ortes der Geschäftsleitung (§ 40 Abs. 5 KStG 2006)

bzw.

bei Vermögensübergang auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 40 Abs. 3 KStG 2006), bei Vermögensübergang auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft oder Personenvereinigung (§ 40 Abs. 5 KStG 2006)

Zeile		Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen EUR	Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen EUR
24	Eigenkapital lt. Steuerbilanz zum Übertragungsstichtag oder zum Zeitpunkt des Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht (nach Berücksichtigung der eintretenden KSt-Erhöhung)	48.120	
24a	Abzüglich ausstehende Einlagen in das Nennkapital (Betrag lt. Zeile 44 bzw. lt. Zeile 54c des Vordrucks KSt 1 F - 27/28)	-	
25	Abzüglich Zugang zum steuerlichen Einlagekonto nach fiktiver Nennkapitalherabsetzung i. S. des § 29 Abs. 1 KStG 2006 (Betrag lt. Zeile 45 bzw. lt. Zeile 54d des Vordrucks KSt 1 F-27/28)	-	
26	Als für eine Ausschüttung verwendet geltender Betrag i. S. des § 10 UmwStG 2006 ³⁾ oder des § 40 Abs. 3 und 5 KStG 2006 (wenn negativ, „0“ eintragen)		▶
27	Eigenkapital lt. Steuerbilanz zum Übertragungsstichtag oder zum Zeitpunkt des Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht (Betrag lt. Zeile 24)		
28	Abzüglich Nennkapital zum Übertragungsstichtag oder zum Zeitpunkt des Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht (nach fiktiver Nennkapitalherabsetzung i. S. des § 29 Abs. 1 KStG)	-	0
29	Abzüglich steuerliches Einlagekonto zum Übertragungsstichtag oder zum Zeitpunkt des Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht (Betrag lt. Zeile 46 bzw. lt. Zeile 54e des Vordrucks KSt 1 F - 27/28)	-	
30	Ausschüttbarer Gewinn i. S. des § 27 Abs.1 Satz 5 KStG zum Übertragungsstichtag oder zum Zeitpunkt des Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht (wenn negativ, „0“ eintragen)		▶ -
31	Zuzüglich Betrag lt. Zeile 12, vermindert um den Betrag lt. Zeile 13b, höchstens jedoch Betrag lt. Zeile 30		+
32	Summe		
33	Wenn Betrag lt. Zeile 32 positiv: $\frac{3}{7}$ des Betrags aus Zeile 32, höchstens jedoch $\frac{3}{10}$ des um den Betrag lt. Zeile 13b verminderten Betrags lt. Zeile 12 (bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht: Übertrag des Betrags nach Zeile 36)		
34	Anteil des Betrags aus Zeile 33, der auf einen Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft / natürliche Person und / oder auf einen Vermögensübergang i. S. des § 40 Abs. 3 KStG 2006 auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Vermögensübergang auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft i. S. des § 40 Abs. 5 KStG 2006 entfällt, <input type="text" value="48.133"/> in Höhe von <input type="text" value="48.133"/> %		
35	Anteil des Betrags aus Zeile 34, der auf einen Vermögensübergang i. S. des § 40 Abs. 3 Satz 2 KStG 2006 i. V. mit § 38 Abs. 3 KStG entfällt, in Höhe von <input type="text" value="48.185"/> %		-
36	KSt-Erhöhung – mit zu erfassen in Zeile 77a des Vordrucks KSt 1 A		

3) UmwStG 2006 = Umwandlungssteuergesetz in der Fassung vom 7. 12. 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791).